

Bundesland

Oberösterreich

Kurztitel

Oö. Energiespar-Verordnung 2008

Kundmachungsorgan

LGBI.Nr. 29/2008 aufgehoben durch LGBI.Nr. 19/2016

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

08.07.2010

Außerkrafttretensdatum

30.04.2017

Text**§ 3****Förderung von Wärmepumpen für
Häuser bis zu drei Wohnungen**

(1) Für die Förderung von Wärmepumpen für Häuser bis zu drei Wohnungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Für eine Beheizungsanlage beträgt der Zuschuss bei Umstellung von fossilen Altanlagen (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) 2.200 Euro und bei Neubauten 1.700 Euro, wenn die Jahresarbeitszahl der Gesamtanlage mindestens 4,5 beträgt.

(3) Für eine Beheizungsanlage beträgt der Zuschuss bei Umstellung von fossilen Altanlagen (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) 1.500 Euro, bei Neubauten 1.000 Euro und beim Tausch einer Wärmepumpe, die älter als 15 Jahre ist, auf eine Neuanlage 500 Euro, wenn die Jahresarbeitszahl der Gesamtanlage bei einer Erdwärme- oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe bzw. bei einer Tiefenbohrung (Erdwärmesonde) mindestens 4,0 und bei einer Luft-Wasser-Wärmepumpe mindestens 3,5 beträgt.

(4) Die Wärmepumpe ist entweder mit einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von zumindest 1 kW_{peak} oder mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 4 m² Aperturfläche zur Warmwasserbereitung zu kombinieren oder ab Inbetriebnahme der Anlage mit Strom aus 100% erneuerbaren Energieträgern (Basis: Händlermix) zu betreiben.

(5) Wenn als Wärmequelle für die Wärmepumpe eine Solaranlage zum Einsatz kommt, wird zum Wärmepumpenzuschuss keine zusätzliche Förderung gemäß § 2 gewährt.

(6) Zur Kontrolle der Jahresarbeitszahl sind ein Wärmemengenzähler sowie ein separater Stromzähler für den Kompressor und die Hilfsantriebe zu installieren.

(7) Wenn ein Anschluss an ein bestehendes Fern- oder Nahwärmenetz aus erneuerbaren Energieträgern in einem Umkreis von maximal 35 Meter möglich ist, wird keine Förderung gewährt.

(8) Die Ermittlung der Jahresarbeitszahl hat nach der Richtlinie VDI 4650 zu erfolgen.

(Anm: LGBI. Nr. 41/2010)